

Hinweise zu den Fristen im Rahmen der strukturierten Behandlungsprogramme (DMP)

Zur Einhaltung der durch den Gesetzgeber zwingend normierten Vorgaben im Rahmen der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) und zur Sicherung des Honoraranspruches ist es sehr wichtig, die folgenden Fristen einzuhalten:

1. Die **Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Patienten und seine Erstdokumentation** sollen innerhalb von 10 Tagen nach Befunderhebung an die Datenstelle gesendet werden (Der Tag der Befunderhebung ist das Datum neben bzw. über dem Unterschriftenfeld).
2. **Erstdokumentationen** müssen spätestens 10 Tage nach Ablauf des Quartals der Befunderhebung in der Datenstelle vorliegen.
3. **Folgedokumentationen** sind, je nach Festlegung des Dokumentationsintervalls (quartalsweise oder jedes zweite Quartal) durch den DMP Arzt, innerhalb des nächsten oder übernächsten Quartals vorzunehmen. Auch hier gilt, dass Folgedokumentationen spätestens 10 Tage nach Ablauf des Quartals der Befunderhebung in der Datenstelle vorliegen müssen.

TIPP: Um Portokosten und Übermittlungsaufwand zu minimieren, wird empfohlen, je nach Praxisgröße und Patientenanzahl regelmäßig einmal wöchentlich oder einmal monatlich die o. a. Dokumente an die Datenstelle zu übermitteln.

4. Sollte eine **geplante Folgedokumentation nicht im vorgesehenen Quartal** erstellt werden können (der Grund in unerheblich) so muss diese Dokumentation entfallen. Eine Heilung durch spätere Erstellung ist nicht möglich.
5. Sollten zwei Folgedokumentationen hintereinander nicht oder nicht fristgerecht bei der Datenstelle eingehen, so ist der Patient durch die Krankenkasse aus dem DMP auszuschreiben. Eine Neueinschreibung ist in der Regel möglich.
6. Sollte eine Teilnahme- und Einwilligungserklärung und/oder Erstdokumentation oder Folgedokumentation fehlerhaft sein, so wird durch die Datenstelle eine Kopie des Originalbeleges zur Korrektur an die DMP -Arztpraxis zurückgesandt.
7. **Notwendige Korrekturen** sind deutlich auf den zugesandten Kopien vorzunehmen. Diese Kopien sind durch den DMP – Arzt mit Datum zu kennzeichnen und unverzüglich wieder an die Datenstelle zurückzusenden.
8. Alle erforderlichen Korrekturen müssen im (ggf. auch mehrmaligen) Kontakt zwischen Datenstelle und DMP-Arztpraxis bis spätestens **52 Tage** nach Ende des Quartals der Dokumentationserstellung erfolgt sein, da sonst ist die jeweilige Dokumentation ungültig ist und nicht vergütet werden darf.
9. Die Korrekturen sind in die Patientenakte zu übernehmen und der Patient ist bei seinem nächsten Behandlungstermin über die Korrekturen zu informieren.

Weitere Erläuterungen:

Der Vergütungsanspruch entsteht erst nach **fristgerechtem und fehlerfreiem** Eingang der Teilnahme- und Einwilligungserklärung und der Erstdokumentation bei der Datenstelle.

Mit der Einhaltung der dargestellten Vorgehensweise und der Fristen ersparen Sie sich erheblichen bürokratischen Aufwand, denn die Datenstelle ist verpflichtet die Einhaltung der vorstehenden Regeln zu überwachen und bei Nichteinhaltung die Dokumentationsbögen zurückzusenden.